

Beitragsordnung des Vereins „Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Rheinland-Pfalz und in Luxemburg e.V.“

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 3 der jeweils gültigen Satzung) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr erhoben; wobei das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
- (2) Bei unterjährigem Ein- oder Austritt eines Mitglieds wird der volle Beitrag fällig. Über Ausnahmen in Härtefällen kann der Vorstand entscheiden.

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder im Sinne von

- | | |
|--|---------|
| a) natürlichen Personen | 20,-- € |
| b) Vereinen, Schulen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstigen juristischen Personen | 40, € |
| | -- |

Jedem Mitglied ist freigestellt, einen höheren Beitrag zu leisten.

- (2) Fördermitglieder entrichten als natürliche Personen einen Mindestbeitrag von 50,00 € jährlich, als juristische Personen einen Mindestbeitrag von 100,00 € jährlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit, wobei Spenden zur Förderung der Vereinsziele willkommen sind.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 6.12.2016 in Kraft und ist bis zu einer satzungsgemäßen Änderung gültig.